

1915 - Verordnung Beschäftigung von Kriegsgefangenen

Abschrift!

XVIII. Armeekorps.

Frankfurt a.M. ,den 12. Febr. 1915.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abtlg. IIb. Nr. 9179.

Im Interesse der bevorstehenden landwirtschaftlichen Frühjahrsbestellung sieht sich das stellv. Generalkommando zu folgenden Massnahmen veranlasst:

1) Die im Befehlsbereich vorhandenen Truppenteile sind angewiesen zum Zwecke der landwirtschaftlichen Frühjahrsbestellung den nur garnisondienstfähigen Mannschaften Urlaub in der Zeit vom 8. März bis 30. April ds. Jhrs. insoweit zu gewähren als die militärischen Interessen dies zulassen.

In erster Linie hat sich dabei die Beurlaubung auf die Besitzer landwirtschaftlicher Grundstücke und erst in zweiter Linie auf landwirtschaftliche Arbeiter zu erstrecken.

Die Urlaubsgesuche sind bei den Ortspolizeibehörden einzureichen. Diese hat die Gesuche zu begutachten und, mit dem Dienstsiegel versehen, an die obere Verwaltungsbehörde weiterzugeben, die ihrerseits das Gesuch mit einem kurzen Vermerk versieht, gleichfalls absteppelt und den betreffenden Truppenkommandeuren vorlegt. Die Kommandeure der Ersatztruppenteile sind gehalten, nur solchen ordnungsmässig eingereichten und begutachteten Gesuchen näher zu treten.

2) Da damit gerechnet werden muss, dass vielfach die auf diese Weise zur Verfügung gestellten Mannschaften zur ordnungsmässigen Bestellung der Felder nicht ausreichen, wird das stellv. Generalkommando zur Verrichtung dieser dringlichen Arbeiten auf Ansuchen der Gemeinden diesen Gefangenen überweisen

Diese Gefangenen-Arbeitergestellung ist so gedacht, dass Kolonnen in Stärke von 15 - 20 Mann unter einem Begleitkommando - bestehend aus etwa 3 Mann - den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Da diese Kolonnen nur geschlossen unter Aufsicht arbeiten können, so dürfte es sich empfehlen für die Bestellung der Feldemarkungen einzelne Teile zusammenzufassen und so nach einem bestimmten Plan die Arbeiten vorzunehmen.

Empfehlenswert dürfte es dabei sein, wenn verschiedene Nachbargemeinden gemeinsam eine Kolonne übernehmen und auf diese Weise

eine

eine Gefangenen-Abteilung nacheinander in mehreren Gemarkungen tätig werden könnte.

Die Gemeinde oder bei Zusammenschluss mehrerer, diese Mehrheit von Gemeinden hat folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- a. Die Kosten des Transports der Gefangenen auf Arbeiterfahrkarten zu tragen.
- b. Für ordnungsmässige Unterbringung der Kolonne und der Wachmannschaften zu sorgen, sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu übernehmen.
- c. Insoweit erforderlich weitere Wachmannschaften aus der Bevölkerung auf Ansuchen des Führers des Begleitkommandos zu stellen.
- d. Die Zulagen für die Wachmannschaften und die Abfindung für die Gefangenen mit je 50 Pfg. pro Kopf und Tag zu tragen.

Alle Gesuche um Gestellung von Gefangenen-Kolonnen sind durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde direkt an das stellvertretende Generalkommando zu richten.

Ansichts der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Angelegenheit wird um möglichst unverzügliche Benachrichtigung der unterstellten unteren Verwaltungsbehörden gebeten.

Der kommandierende General gez: Freiherr von G a l l
General der Infanterie.

Der Königliche Landrat
J. Nr. L. 351.

Marienberg, den 19. Februar 1915.

Abdruck erhalten Sie zur Kenntnis und mit dem Ersuchen nach Benehmen mit den dortigen Landwirten (gelegentlich einer Gemeindeversammlung pp.) einen genauen Plan über den voraussichtlichen Bedarf an Kriegsgefangenen, Art, Ort und Zeit ihrer Beschäftigung, sowie über Verpflegung, Unterbringung und Bewachungsmöglichkeit aufzustellen und mir bis zum 26. ds. Mts. bestimmt einzureichen.

Wird die Einstellung von Kriegsgefangenen von den Landwirten nicht beabsichtigt, so ist rechtzeitig Fehlanzeige zu erstatten.

An:

den Herrn Bürgermeister

in

Mündenbach

J. V.

Kreisdeputierter.